

UMWELTBERICHT

zur

Aufstellung des
Bebauungsplanes

„Kälberanger III“

Gemeinde Parsau

Samtgemeinde Brome

Landkreis Gifhorn



UMWELTBERICHT

zur

Aufstellung des Bebauungsplanes „Kälberanger III“

Gemeinde Parsau

erstellt im Auftrag

Amtshof Eicklingen Planungsgesellschaft mbH & Co.KG

Mühlenweg 60

29358 Eicklingen

Projektleitung: **M. Sc. Johannes Stegemann**
Landschaftsarchitekt

Bearbeitung: M. Sc. Johannes Stegemann
Dipl.-Ing. Nadine Küster
Dipl.-Land.- Ökologe, M. Sc. Peter Kühle

Techn. Bearbeitung: Frauke Bühring

Februar 2020

Inhaltsangabe

1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	1
1.2	Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung.....	1
2	Beschreibung und Bewertung	3
2.1	Die Planung und davon ausgehende Wirkfaktoren	3
2.2	Schutzgut Menschen / menschliche Gesundheit	3
2.2.1	Bestand.....	3
2.2.2	Umweltauswirkungen	4
2.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	4
2.3.1	Bestand und Bewertung	4
2.3.2	Vorhandene Umweltauswirkungen.....	8
2.3.3	Artenschutzrechtliche Kurzbewertung.....	8
2.4	Schutzgut Boden.....	9
2.4.1	Bestand und Bewertung	9
2.4.2	Umweltauswirkungen	9
2.5	Schutzgut Fläche	9
2.6	Schutzgut Wasser.....	10
2.6.1	Bestand und Bewertung	10
2.6.2	Umweltauswirkungen	10
2.7	Schutzgut Klima / Luft.....	10
2.8	Schutzgut Landschaft-(sbild)	10
2.8.1	Bestand und Bewertung	10
2.8.2	Umweltauswirkungen	11
2.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	11
2.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	11
3	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	12
3.1	Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	12
3.2	Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und/oder Katastrophen	12
3.3	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	12
3.4	Darstellung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	12
4	Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	13
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen.....	14
4.2	Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	14
4.3	Externe Kompensationsmaßnahme	17
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	18
5.1	Einleitung	18
5.2	Methodisches Vorgehen	19
5.3	Rechtliche Grundlagen	20
6	Fazit	24
7	Zusätzliche Angaben	25
7.1	Verwendete technische Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten	25

7.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung	25
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung	26
9 Literatur / Quellen	27

Kartenwerke

Karte 1: Bestands- und Konfliktplan

Karte 2: Maßnahmenplan

Karte 3: externe Kompensationsmaßnahme

Tabellen

Tab. 1: Wirkfaktoren der Planung	3
Tab. 2: Wertstufen der Biotoptypen nach dem STÄDTETAGSMODELL (2013) 6	6
Tab. 3: Liste der nachgewiesenen Vogelarten	6
Tab. 4: Flächenwerte vor und nach dem Eingriff (nach STÄDTETAGSMODELL 2013)	16

Abbildungen

Abb. 1: Übersicht über das Plangebiet (04.04.2019 ALAND)	5
--	---

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Die Gemeinde Parsau beabsichtigt, den Bebauungsplan „Kälberanger III“ in Parsau aufzustellen. Der Bebauungsplan liegt im Norden des Siedlungsgefüges von Parsau und schließt unmittelbar an die bestehende Bebauung an. Der Bestand der B-Plan Fläche wird ackerbaulich genutzt. In den Randlagen sind Strauch-Baumhecken einer ehemaligen ruderalisierten Gleisanlage vorhanden, welche die Fläche von der sonst eher offenen Agrarstruktur trennt.

Mit dem Bebauungsplan „Kälberanger III“ möchte die Gemeinde Parsau ihre weitere Eigenentwicklung fördern und gleichzeitig angemessen dem Ansiedlungsdruck im räumlichen Umfeld der Volkswagen AG in Wolfsburg begegnen.

1.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Regionales Raumordnungsprogramm

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist laut RROP 2008 als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn (LRP 1994) zeigt für den B-Plan Bereich im Maßstab 1:50.000 keine bedeutsamen Werte und Funktionen für Natur und Landschaft auf.

Baumschutzsatzung

Die Gemeinde Parsau hat keine Baumschutzsatzung.

Natura 2000

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura-2000 Gebiete) sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen. Es liegen keine Natura 2000 Gebiete im Umfeld des Geltungsbereiches des B-Planes.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Erholungswert (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)

Die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft ist zu schützen, dass diese dauerhaft gesichert ist.

Die Bestandsfläche hat eine lokale Funktion für den Erholungswert ohne besondere Schutzfunktion, da die B-Plan Fläche für die Erholungsfunktion bislang nicht erschlossen ist.

Schutzgebiete (§ 23 ff.)

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt in keinem Schutzgebiet.

Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete LSG-GF 010 und LSG-GF 025 liegen rd. 1 km in östlicher Richtung.

Eingriffsvermeidung und -verminderung (§ 14 ff. BNatSchG ebenso: BBodSchG, NBodSchG)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden bzw. zu vermindern. Es ist ein sparsamer, schonender Umgang mit Boden geboten.

*Erhalt und Sicherung geschützter Tier- und Pflanzenarten (u.a. § 44 Abs. 1 BNatSchG)***Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Baugesetzbuch (BauGB), Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), Bundesimmissionschutzverordnung (BImSchV)**

Schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete sollen vermieden werden. Es sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.

Bundeswaldgesetz (§9 BWaldG), Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (§8 NWaldLG)

Waldumwandlungen sind möglichst zu vermeiden. Bei einer feststehenden Umwandlung ist der Wald gem. BWaldG wieder aufzuforsten.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen

2.1 Die Planung und davon ausgehende Wirkfaktoren

Die wesentlichen Wirkfaktoren der Neuaufstellung des B-Planes „Kälberanger III sind in Tab. 1 aufgelistet:

Tab. 1: Wirkfaktoren der Planung

Planung	Wirkfaktoren / Wirkungen
GRZ von 0,35	<ul style="list-style-type: none"> • Neuversiegelung von Böden • Verlust von geringwertigen Biotoptypen
Verkehr/Straßenbauflächen	<ul style="list-style-type: none"> • Neuversiegelung von Böden • Verlust von geringwertigen Biotoptypen
Müllsammelplatz	<ul style="list-style-type: none"> • Neuversiegelung von Böden • Verlust von geringwertigen Biotoptypen
Randeingrünung	<ul style="list-style-type: none"> • landschaftsgerechte Eingrünung des B-Planes • Verlust von geringwertigen Biotoptypen • Aufbau von mittelwertigen Biotoptypen durch Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur
Regenrückhaltebecken (RRB)	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage eines RRB • Verlust von geringwertigen Biotoptypen • Aufbau von mittelwertigen Biotoptypen durch Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur

2.2 Schutzgut Menschen / menschliche Gesundheit

2.2.1 Bestand

Wohnfunktion

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bisher keine Wohnfunktion vorhanden. Im südlichen Randbereich befinden sich bestehende Bebauungspläne mit einer allgemeinen Wohnfunktion in einem Gebiet mit Einzelhausbebauung.

Erholungsfunktion

Aufgrund der bestehenden Wohnumfeldfunktion der umliegenden Bebauung hat der Planungsraum eine bestehende lokale Erholungsfunktion, welche randlich genutzt werden kann.

2.2.2 Umweltauswirkungen

Wohnfunktion

Während der Bauarbeiten kann es zu erhöhten Schallimmissionen kommen. Diese zeigen aufgrund der zeitlichen Begrenzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Erholungsfunktion

Die Situation für Erholungssuchende (FußgängerInnen und RadfahrerInnen) wird durch den Bau der Einzelhäuser nicht erheblich beeinträchtigt. Der Planungsraum ist im Moment aufgrund der ackerbaulichen Nutzung nicht direkt zugänglich und wird über wenige Feldwege im östlichen Randbereich erschlossen.

Die Erreichbarkeit und Funktionsfähigkeit in Bezug auf die lokale Erholungsfunktion für den Menschen vor Ort verändert sich durch den B-Plan nicht.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen / menschliche Gesundheit sind mit der Planung nicht verbunden.

2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

2.3.1 Bestand und Bewertung

Der Bestand der Biotoptypen auf der Fläche für die geplanten Parkplätze wurde nach dem niedersächsischen Kartierschlüssel von DRACHENFELS (2016) am 04.04.2019 aufgenommen.

Biotoptypen

Der Planungsraum ist geprägt von einer großen Ackerflur, auf der Wintergetreide angebaut wird. Der Biotoptyp ist als Sandacker (AS) zu klassifizieren (Abb. 1).



Abb. 1: Übersicht über das Plangebiet (04.04.2019 ALAND)

Es konnten nur sehr kleinräumig Ruderalfluren entlang des Ackers festgestellt werden, da die Bewirtschaftung bis unmittelbar an die benachbarten Nutzungen (Wohnen, andere Ackerschläge, Gräben) heranführt. Aufgrund der geringen Flächengrößen der Ruderalfluren (UHM, Halbruderale Gras- und Staudenfluren) werden diese aber nicht gesondert dargestellt oder bewertet.

Bewertung

Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen erfolgt auf Grundlage der Arbeitshilfe vom STÄDTETAGSMODELL (2013).

Die Bewertung (s. Tab. 2) erfolgt anhand des spezifischen Werts des jeweiligen Biotoptyps für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und für das Landschaftsbild. Folgende Kriterien werden bei der Wertermittlung einbezogen:

- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften
 - Lebensraumfunktion der Biotoptypen
 - Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen
 - Natürlichkeit der Biotoptypen
- Schutzgut Boden
 - Natürlichkeit des Bodens der Biotoptypen
- Schutzgut Wasser
 - Grundwasserneubildungsrate der Biotoptypen
- Schutzgut Klima / Luft
 - Filterleistung der Biotoptypen
 - Klimatische Ausgleichsfunktion im Plangebiet oder im Untersuchungsgebiet

- Schutzgut Landschaftsbild / Erholung
 - Erlebniswert der Biotoptypen für die Menschen
 - Berücksichtigung von Naturerleben und der kulturhistorischen Bedeutung einer Fläche

Es werden sechs Wertfaktoren unterschieden:

- 5 = sehr hohe Bedeutung
- 4 = hohe Bedeutung
- 3 = mittlere Bedeutung
- 2 = geringe Bedeutung
- 1 = sehr geringe Bedeutung
- 0 = weitgehend ohne Bedeutung

Tab. 2: Wertstufen der Biotoptypen nach dem STÄDTETAGSMODELL (2013)

Listen-Nr.	Biotyp		Wertfaktor
11.1	A	Acker	1

Aufgrund der überwiegend sehr geringen Bedeutung der vorhandenen Biotoptypen, ist der Planungsraum im Gesamten mit einer geringen Bedeutung bzgl. der Biotop- und Habitatfunktion zu bewerten.

Besonders geschützte Tierarten

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts wurde eine Brutvogelerfassung nach SÜDBECK (2005) mit drei Begehungen am 4.4., 3.5. und 18.6.2019 durchgeführt. Die Witterung an den Tagen war nahezu windstill und es regnete nicht. Das Plangebiet besteht aus einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche mit Wintergetreide. Gehölzstrukturen für gehölzbrütende Arten liegen innerhalb der B-Plan-Fläche nicht vor. Planungsrelevante Brutvogelarten (Arten der Roten Liste, Vogelschutz-Richtlinie Anh. I und streng geschützte Arten gemäß BNatSchG) wurden quantitativ erfasst. Die übrigen nicht gefährdeten Arten qualitativ.

Tab. 3: Liste der nachgewiesenen Vogelarten

Art		GF	GF	GF	Schutz		Status
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nds.	Reg. T-O	D	BArtSchV	VRL	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	§	-	NG
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	§	-	NG/DZ
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	§	-	NG
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3	§	-	NG/DZ
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	§	-	NG
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	§	-	NG
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	§	-	NG

Art		GF	GF	GF	Schutz		Status
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nds.	Reg. T-O	D	BArtSchV	VRL	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	§	-	NG
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	§	-	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	§§	-	NG
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	§	-	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	§	-	NG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	§	-	NG
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	§	-	NG
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	§	-	NG
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	3	2	2	§	-	DZ
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	§	-	NG
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	§	-	NG

Status: Das Artenspektrum lässt sich verschiedenen Kategorien zuordnen:
 B - Brutvogel im UG (Brutnachweis od. Brutverdacht), (BP - Brutparasit)
 (B) - Potenzieller Brutvogel im UG (Brutzeitfeststellung)
 NG - Nahrungsgast im UG zur Brutzeit (Bruthabitat außerhalb des UG)
 DZ - Durchzügler im UG
 WG - Wintergast im UG

Gefährdung

GF Nds.: Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel" (8. Fassung, Stand 2015) (KRÜGER & NIPKOW 2015)

GF Reg.: Gefährdungsgrad in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens nach „Rote der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel“ (8. Fassung, Stand 2015) (KRÜGER & NIPKOW 2015)

W/M Watten und Marschen

T-W Tiefland-West

T-O Tiefland-Ost

B/B Bergland mit Börden

GF D: Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (5. Fassung, 30. November 2015) (GRÜNEBERG et al. 2015)

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

R Extrem selten

V Vorwarnliste

D Daten unzureichend

- Ungefährdet

♦ Nicht bewertet

BNatschG Bundesnaturschutzgesetz

§ besonders geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

§§ streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatschG

VRL EU-Vogelschutzrichtlinie

Anh. I besonders zu schützende Vogelart oder -unterart nach Anhang I

Bestand Brutvögel

Von den festgestellten Vogelarten hat keine innerhalb des Plangebiets gebrütet. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Feldlerche auf benachbarten Ackerflächen genistet hat (1x Brutverdacht nordwestlich des Plangebiets, rd. 200 m) und das Plangebiet gelegentlich zur Nahrungssuche nutzt. Auch beim Bluthänfling, der möglicherweise in Heckenstrukturen der Umgebung brütet, ist eine Nutzung des Plangebiets nicht gänzlich auszuschließen. Allerdings ist die Bewirtschaftung der Ackerfläche sehr intensiv und die umliegenden Flächen erscheinen attraktiver als Nahrungsraum

für die genannten Arten. Beim Wiesenpieper, der einmalig in der Fläche am 4.4. ohne revieranzeigende Merkmale festgestellt wurde, ist von einem Durchzügler auszugehen. Die Fläche hat keine Eignung als Brutplatz für diese Art. Der streng geschützte Mäusebussard trat als Nahrungsgast auf.

2.3.2 Vorhandene Umweltauswirkungen

Durch die geplante Neuaufstellung sind überwiegend Biotoptypen mit sehr geringer bis geringer Bedeutung nach STÄDTETAGSMODELL (2013) betroffen. Dieser Verlust stellt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für den Verlust von Biotoptypen für das Schutzgut Tiere u. Pflanzen dar. Außerhalb des Plangebietes könnten Feldlerchen betroffen sein.

2.3.3 Artenschutzrechtliche Kurzbewertung

Betrachtungsgegenstand sind die europarechtlich geschützten Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (europäische Vogelarten). Im Untersuchungsraum kommen folgende zu betrachtende / relevante Tierarten potenziell vor:

Europäische Vogelarten

Für diese Arten(-gruppen) wird geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG eintreten. Hiernach ist es verboten,

1. wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Da im Wirkraum des Vorhabens keine Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL vorkommen, entfällt bei diesem Projekt die Prüfung des Verbotstatbestandes Nr. 4.

Sofern ein Verbotstatbestand eintritt und trotz Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen Beeinträchtigungen zurückbleiben, ist die Prüfung der Ausnahmevoraussetzung nach § 45 (7) BNatSchG durchzuführen.

Brutvögel/Europäische Vogelarten

Die gefährdeten und geschützten Arten Bluthänfling, Feldlerche, Mäusebussard und Wiesenpieper sowie alle weiteren ungefährdeten Arten, die festgestellt wurden, traten als Nahrungsgast bzw. Durchzügler im Plangebiet auf und haben nicht dort ge-

brütet. Für die Feldlerche besteht ein Brutverdacht 200 m nordwestlich der Fläche. Die Bedeutung als Brutgebiet liegt unterhalb lokaler Bedeutung nach BEHM & KRÜGER (2013).

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind durch das Vorhaben auf die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie nicht ersichtlich.

2.4 Schutzgut Boden

2.4.1 Bestand und Bewertung

Bestand

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist laut BK 50 (NIBIS 2017) der Bodentyp Gley-Braunerde vorhanden. Es bestehen keine besonderen Schutzfunktionen (n. GUNREBEN & BOESS 2015) für diese Böden, sodass für die Inwertsetzung der Bio- toptypen die allgemeinen Bodenfunktionen mitabgebildet werden (n. STÄDTETAG-MODELL 2013).

Bewertung

Die Böden im Plangebiet sind aufgrund von anthropogenen Störungen (Nutzung) von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Das natürliche ackerbauliche Potential ist aufgrund der vorhandenen Böden mit mittel (LBEG 2014, Ackerzahl 32) bewertet.

Nach der methodischen Inwertsetzung der Böden nach GUNREBEN & BOESS (2015) liegen keine besonderen schutzwürdigen Böden im Bereich des geplanten B-Planes vor.

2.4.2 Umweltauswirkungen

Durch die geplante Neuaufstellung sind überwiegend Böden mit allgemeiner Bedeutung STÄDTETAGSMODELL (2013) betroffen. Dies werden überbaut bzw. Versiegelt.

2.5 Schutzgut Fläche

Mit dem Ziel, den Flächenverbrauch / die Flächeninanspruchnahme durch Infrastrukturmaßnahmen auf 30 ha/Tag bis 2020 zu senken (BUNDESREGIERUNG 2012), und mit der Aufnahme des Schutzgutes Fläche in den § 2 UVPG führen politische und gesetzliche Vorgaben zu einer höheren Fokussierung auf den allgemeinen Flächenverbrauch von Plänen und Projekten.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden (s. Kap. 2.4).

Dem Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden kann durch die Nutzung des vorgeprägten Areals entsprochen werden. Die Flächeninanspruchnahme wurde auf das geringstmögliche Maß begrenzt und die Anzahl der vorhandenen Wohneinheiten im B-Plan für die Einzelhäuser maximiert.

2.6 Schutzgut Wasser

2.6.1 Bestand und Bewertung

Fließgewässer kommen im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor.

2.6.2 Umweltauswirkungen

Da der relative Anteil der neu zu versiegelnden Fläche zur Größe des Gesamteinzugsgebiets zur Grundwasserneubildung eher gering ist, ist mit keiner merklichen Änderung der Grundwasserneubildung zu rechnen. Über das Regenrückhaltebecken (RRB) wird der Vorflut das Wasser der versiegelten Flächen langfristig wieder zugeführt.

2.7 Schutzgut Klima / Luft

Das lokale Kleinklima wird durch die Änderung des Bebauungsplans in geringem Umfang verändert. Die Versiegelung wird aufgrund der nicht vorliegenden besonderen Schutzsituation des lokalen Kleinklimas keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft haben.

Das geplante Vorhaben hat gegenüber den Folgen des Klimawandels (Anstieg d. Meeresspiegel, allg. Extremwetterereignissen, Erderwärmung etc.) keine besonderen Anfälligkeiten.

2.8 Schutzgut Landschaft-(sbild)

2.8.1 Bestand und Bewertung

Aufgrund der geringen vertikalen Strukturen auf der Ackerfläche hat der Geltungsbereich des B-Planes eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Der vorhandene Siedlungsrand ist sehr homogen und geradlinig und fügt sich, aufgrund der zu erwartenden Erweiterungen der Wohngebiete, in die offene Landschaft ein, sondern bildet eine starke Grenze. Die Grenze ist allerdings mit der zu erwartenden Erweiterung der Wohnbebauung keine Außengrenze sondern eher eine Innengrenze.

Die Bedeutung des Plangebietes für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung ist aufgrund der Bebauung und der kaum vorhandenen Erreichbarkeit gering. Es ist lediglich mit einer lokalen Erholungsnutzung zu rechnen.

2.8.2 Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen sind gering. Mit der Eingrünung durch den neuen Geltungsbereiches nach Norden wird sich das Landschaftsbild im umliegenden Raum sogar leicht verbessern, da die Ortsrandlage nach Norden stärker eingegrünt wird.

2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bislang unbekannte Funde von Sach- oder Kulturgütern sind bei den Bauarbeiten direkt der zuständigen Behörde des Landkreises Gifhorn anzuzeigen.

2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Aufgrund des Beziehungsgeflechts zwischen den einzelnen Schutzgütern können Auswirkungen eines Vorhabens auf ein Schutzgut auch Auswirkungen auf ein weiteres Schutzgut bzw. weitere Schutzgüter haben und die negativen Wirkungen noch verstärken.

Negative Wechselwirkungen sind durch die Änderungen des B-Plans bzw. den Ausbau der Stellplätze zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

3 **Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes**

3.1 **Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung**

Durch die Neuaufstellung des B-Planes „Kälberanger III“ einschließlich der vorgeschlagenen landschaftspflegerischen Maßnahmen kann die bestehende Situation von Natur und Landschaft im Wesentlichen erhalten bleiben.

Die neue Planung führt hauptsächlich zu einem Verlust von Biotoptypen mit sehr geringer Bedeutung und zur Versiegelung von Böden.

Die Erholungsfunktion wird sich für Erholungssuchende nicht erheblich verändern, da der von der Planung betroffene Bereich nur eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung hat (lokale Bedeutung).

3.2 **Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und/oder Katastrophen**

Das Vorhaben, die Neuaufstellung des B-Planes „Kälberanger III“, ist nach bisherigem Kenntnisstand nicht in der Lage, schwere Unfälle oder Katastrophen zu verursachen.

Unfälle oder andere Schadensereignisse sind aber grundsätzlich nicht auszuschließen und fallen unter das allgemeine Lebensrisiko.

3.3 **Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung wird eine weitere Neuversiegelung von Böden sowie der Verlust von Biotoptypen sehr geringer Bedeutung nach STÄDTETAGS-MODELL (2013) vermieden.

3.4 **Darstellung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Es wurden keine Varianten bzgl. anderer Planungen für die Neuaufstellung des B-Planes „Kälberanger III“ des B-Plans geprüft.

In einer Vorplanung wurde das RRB noch innerhalb des Siedlungsbereiches geplant. Aufgrund von technischen Schwierigkeiten bzgl. der Wasserhaltung im Gebiet wurde das RRB außerhalb der Siedlungsfläche in die nord-westliche Ecke verlegt.

4 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Durch die Neuaufstellung des B-Planes „Kälberanger III“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs.1 BNatSchG vorbereitet. Somit ist gemäß § 18 BNatSchG auch über Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Die Maßnahmen werden nach planungsrechtlicher Abwägung im Bebauungsplan festgesetzt.

Zur Quantifizierung des Eingriffs wird im Folgenden die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags zu Grunde gelegt (STÄDTETAGSMODELL 2013).

In diesem Verfahren wird zunächst die Art der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen erfasst und deren Größe ermittelt. Jedem Biotoptyp wird in naturschutzfachlicher Hinsicht ein Wertfaktor zugeordnet.

Durch die Multiplikation der Flächengröße mit dem Wertfaktor wird der Gesamtwert der betroffenen Eingriffsfläche bestimmt. Die Ermittlung des Flächenwertes des Bestandes ist Tab. 2 zu entnehmen. Der Gesamtflächenwert des Bestandes des Plangebietes beträgt **38.990** Punkte.

Bei der Eingriffsbewertung werden die durchzuführenden / möglichen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen bzw. die Festsetzungen des B-Planes bereits berücksichtigt:

- Schutz von Bäumen während der Bauphase gemäß DIN 18920
- Bodenschutz (DIN 18300 und 18915)
- Anpflanzung standortgerechter und gebietsheimischer Bäume und Sträucher

Mit der Änderung des B-Plans sind folgende erhebliche Beeinträchtigungen (Eingriffe) zu erwarten:

- **Schutzgut Boden:** Neuversiegelung von rd. 14.971 m² (Beeinträchtigung gem. STÄDTETAGSMODELL 2013 in den Biotoptypwert integriert).
- **Schutzgut Tiere und Pflanzen:** Verlust von Biotoptypen der Wertstufen 1 (Acker, nach STÄDTETAGSMODELL 2013)
- **Gefährdung von Schutzgütern** (Boden, Pflanzen, Tiere)

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen

Vegetationsschutzmaßnahmen (Schutzmaßnahme S01)

- Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen von Gehölzbeständen (K3) sowie weiteren schützenswerten Vegetationsflächen im Nahbereich der Bauflächen durch Befahren oder Lagern von Materialien im Wurzelbereich sowie durch Stammverletzungen kommen. Für die Einzelbäume und Vegetationsflächen im Nahbereich der Bauflächen sind Schutzmaßnahmen – Einzelbaumschutz oder Zäune vorzusehen. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Bäumen durch Bodenabtrag / Abgrabungen im Wurzelbereich sind die Arbeiten von Hand durchzuführen (Handschachtung).

Schutzmaßnahmen für Tiere (Schutzmaßnahme S02)

- Vor der Baufeldfreimachung werden die zu überbauenden Bereiche durch einen Sachverständigen auf Brutvorkommen von Bodenbrütern zwischen März und August überprüft (**S02**).

Schutzmaßnahmen für Böden (Schutzmaßnahme S03)

- Beim Umgang mit Oberboden (S03) sind die DIN 18300 und die DIN 18915 beachten. Der Oberboden ist von allen Auf- und Abtragsflächen zunächst abzutragen und nach Ende der Bauarbeiten in möglichst gleicher Mächtigkeit wieder anzudecken. Abtrag und Einbau von Oberboden sind gesondert von anderen Bodenbewegungen durchzuführen. Der Oberboden ist bis zur Wiederverwendung in Mieten zwischen zu lagern.

4.2 Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Im B-Plan „Kälberanger III“ sind folgende Festsetzungen vorgesehen, welche auch in die Kompensationsplanung einfließen:

Entwicklung und Pflege einer Strauch- Baumhecke (Ausgleichsmaßnahme A04)

Im nördlichen Randgebiet zum Offenland entsteht eine rd. 9 m breite und 305 m lange (rd. 2.744 m²) Strauch- Baumhecke um die bestehende Siedlung vom Offenland naturnah abzugrenzen. Es sind gebietsheimische und standorttypische Pflanzen zu verwenden. Die Strauch- Baumhecke des Siedlungsbereiches, welche nach DRACHENFELS (2016) als Ziergebüsch anzusprechen ist, hat gem. STÄDTETAGMO-DELL eine Wertigkeit von 3 Pkt./ m².

Die Maßnahme **A04** realisiert somit 8.232 Pkt. ($2.744 \text{ m}^2 \times 3 \text{ Pkt./m}^2$). an Kompensationsleistungen für den vorliegenden B-Plan.

Entwicklung und Pflege von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (Ausgleichsmaßnahme A05)

In den Randbereichen des B-Planes und innerhalb des B-Planes werden **halbruderalen Gras- und Staudenfluren** für die Umrandung des RRB (rd. 1.454 m²), für die Grünfläche als Park (rd. 420 m²) und das eigentliche RRB (2.706 m²) entwickelt und gepflegt. Die Grünfläche Park kann vielgestaltig aufgebaut werden, sodass der Kompensationswert für die Grasfluren nur den Mittelwert für einen Biotopkomplex aus Offenbodenbereichen und Grasfluren (Kinderspielplatz o.ä.) zu sehen ist.

Die Maßnahme **A05** realisiert somit 12.742 Pkt. ($4.580 \text{ m}^2 \times 3 \text{ Pkt./m}^2$) an Kompensationsleistungen für den vorliegenden B-Plan.

Die neuzeitlichen Hausgärten (PHZ) haben aufgrund der Pflege als Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ) (Ausgleichsmaßnahme **A06**) eine geringe Bedeutung für den Naturschutz, dienen aber dazu den Verlust der Ackerfläche naturschutzfachlich 1:1 zu kompensieren. Die Allgemeinen Wohngebiete (WA 1, WA 2, WA 3) haben eine Versiegelungsrate von 35 %. Dies bedeutet, dass rd. 65 % als Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ) in die Kompensationsplanung mit 1 Pkt./m² eingebucht werden können. Dies sind rd. 16.687 m² neuzeitlicher Ziergarten auf insgesamt rd. 25.672 m² als allgemeines Wohngebiet festgesetzte Fläche

Die Maßnahme **A06** realisiert somit 16.687 Pkt. ($16.687 \text{ m}^2 \times 1 \text{ Pkt./m}^2$) an Kompensationsleistungen für den vorliegenden B-Plan.

Tab. 4: Flächenwerte vor und nach dem Eingriff (nach STÄDTETAGSMODELL 2013)

Listen-Nr.	Biotoptyp		Größe (m²)	Wertfaktor	Flächenwert	Besonderer Schutzbedarf
Bestand Plangebiet						
11.1	A	Acker	38.990	1	38.990	-
Gesamtflächenwert Bestand					38.990	
Bestand Bebauungsplanfläche nach Eingriff						
Allgemeines Wohnen WA1, WA 2, WA 3			25.526			-
12.6.4	PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten	16.687	1	16.687	-
13.4	X	Versiegelte Fläche der Wohnbebauung (GRZ 0,35)	8.985	0	0	-
2.10.2	HFM	Strauch- Baumhecke	2.744	3	8.232	-
4.22.9/10.4.2	SXZ/UHM	Sonstiges naturfernes Stillgewässer (periodisch trockenfallenden, keine Versiegelung, RRB) mit halbruderaler Gras- und Staudenflur	2.706	2	5.412	-
10.4.2	UHM	Öffentliche Grünfläche Park / Umrandung RRB	1.875	3	5.624	
13	OVS	Asphaltierte Straße/Verkehrsflächen	5.986	0	0	-
Summe insgesamt					35.955	-3.035

Im Geltungsbereich des B-Planes können rd. 35.955 Werteinheiten gem. STÄDTETAGSMODELL (2013) als Kompensationsleistung abgebildet werden.

Es fehlen für eine vollständige Kompensation der Eingriffe n. BNatSchG Werteinheiten gem. STÄDTETAGSMODELL (2013) von rd. 3.035 Punkten. Diese müssen außerhalb des B-Planes realisiert werden.

4.3 Externe Kompensationsmaßnahme

Im Rahmen der Entwidmung der benachbarten Bahnschienen können naturschutzfachliche Aufwertungen zur Erhöhung der Habitatfunktion durchgeführt werden. Die Flächen sind Eigentum der Gemeinde Parsau.

Aufgrund der geringen restlichen Kompensationssumme von 3.035 Punkten erfolgt die Aufwertung nicht gem. STÄDTETAGMODELL (2013) n. Punkten und Fläche, sondern verbal argumentativ. Die linearen Bahnstrukturen mit den Gehölzen und den ruderalisierten Offenlandbereichen sind mit dem Modell des Städtetages flächenhaft kaum zu erfassen und bilden die volle Funktion des Landschaftsteilraumes nur unzureichend ab.

Als Ausgleichsmaßnahme **A06** wird zur Erhöhung der Habitatfunktionen entlang der Bahnschienen etabliert, damit die vorhandenen Gehölze (Birken und Zitterpappel als Pioniergehölze) partiell aufgelichtet (Auf-den-Stock-gesetzt) und Holz kleine Totholzhaufen in den anliegenden Abschnitten gebildet. Die ruderalisierten Offenlandabschnitte erhalten so weitere Habitatfunktionen für Reptilien und wirken allgemein verbessernd auf die Landschaftsfunktionen.

Dies führt zu einer Auflichtung der bestehenden Gehölzbestände, welche durch die Maßnahme nicht zu stark verbuschen und nach dem erneuten Austrieb wieder für Gehölzbrüter zur Verfügung stehen. Das so genutzte Schnittholz wird in die Abschnitte verbracht, wo wenig strukturgebendes Material vorliegt, und so kleine Totholzhaufen die potentiellen Habitatfunktionen für z. B. auch Reptilien aufwerten können.

Tendenziell ist die Bahnlinie in kompletter Länge von einer Verbuschung und Gehölzentwicklung betroffen, sodass tendenziell offenliebende Arten (Heuschrecken, Reptilien) verdrängt werden und stärker gehölzbrütende Vogelarten (Neuntöter etc.) sich ansiedeln werden.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Einleitung

Durch die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 10.01.2006 (RS-C-98/03) sowie nachfolgend des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) aus dem Jahr 2006 wurde klargestellt, dass artenschutzrechtliche Regelungen zusätzlich zur Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind. Die Rechtsgrundlagen des besonderen Artenschutzes stellen das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) dar.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG):

- Arten des Anhangs IV der RL 92/93 EWG) (=FFH-RL)
- Europäische Vogelarten (gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG) (=VS-RL)
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97.

Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG), für die nochmals strengere Vorschriften gelten:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Das BNatSchG hat für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (also Arten des Anhang IV der FFH-RL, auf europäische Vogelarten (Arten nach Art. 1 V-RL) sowie auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten eingrenzt. Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, befasst sich die artenschutzrechtliche Prüfung nach aktuellem Rechtsstand mit:

- Europäische Vogelarten (gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG) (=VS-RL)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (streng geschützte Pflanzen- und Tierarten)

Da im Planungsraum europarechtlich geschützte Arten vorkommen könnten, ist zu prüfen, ob diese durch die geplante Maßnahme beeinträchtigt werden können und ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG eintreten kann.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt „für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. oder Abs. 3 zugelassen **oder von einer Behörde durchgeführt werden** ...“ kein Verstoß gegen

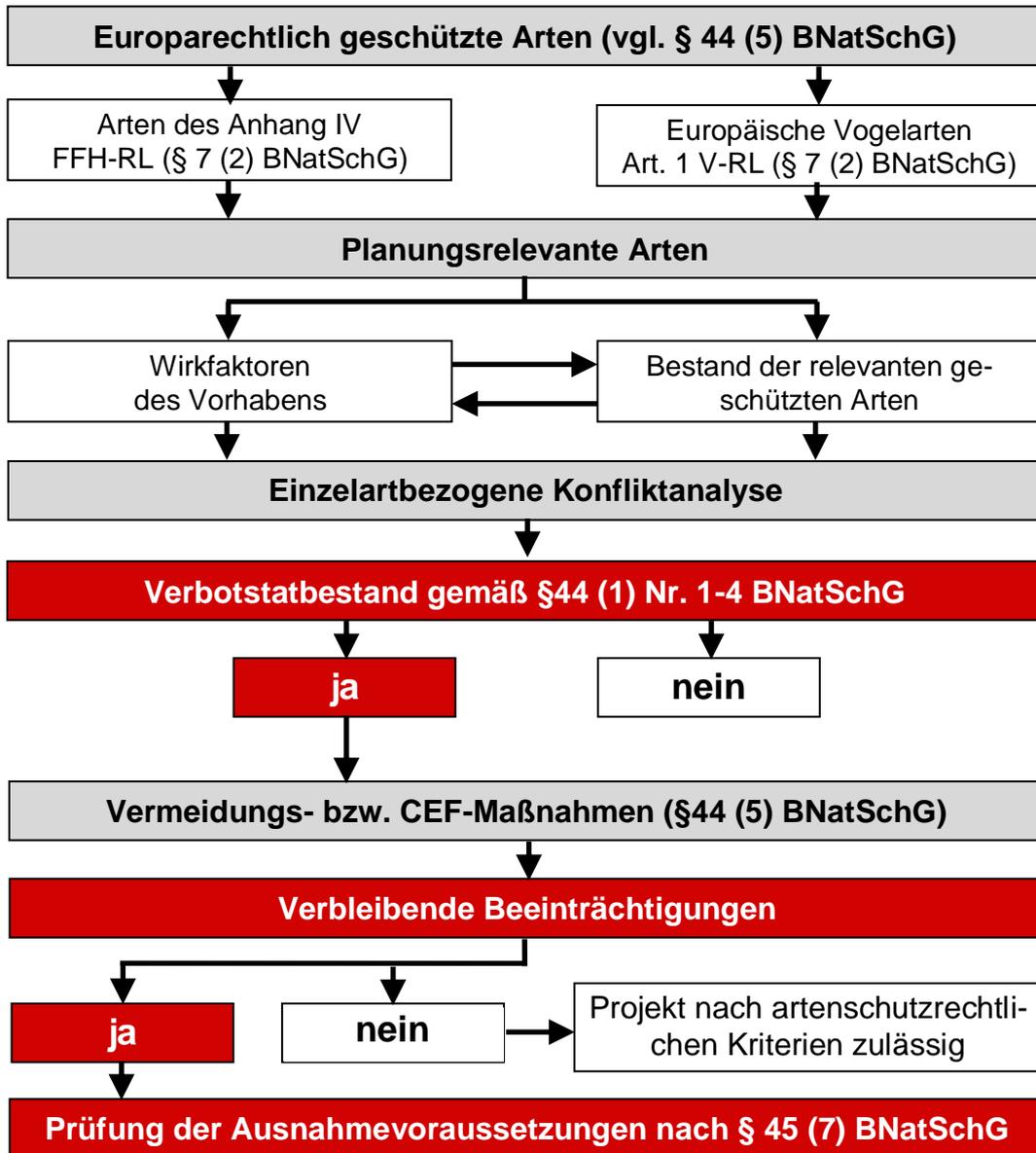
1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

5.2 Methodisches Vorgehen

Im ersten Schritt sind die planungsrelevanten Arten zu ermitteln sowie die wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens darzustellen. In der einzelartbezogenen Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die planungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL bzw. Art. 5 der VS-RL eintreten. Auf Grundlage der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens werden mögliche Beeinträchtigungen / Störungen der planungsrelevanten Arten und ihrer Lebensstätten vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Empfindlichkeiten eingeschätzt. Sofern ein Verbotstatbestand eintritt und trotz Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen Beeinträchtigungen zurückbleiben, ist die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen.

In der folgenden Abbildung sind die wesentlichen Arbeitsschritte der artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.



5.3 Rechtliche Grundlagen

Folgende Verbotstatbestände sind auf Grundlage von BNatSchG, FFH-RL und VS-RL zu prüfen:

§ 44 Abs. 1 BNatSchG

Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande-

rungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie

Hiernach ist es verboten,

- Nester bzw. Niststandorte europäischer Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen
- Europäische Vogelarten insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit absichtlich zu stören, sofern sich die Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der VS-RL – langfristige Erhaltung der Vogelarten – untersagt Art. 5 lit. d) nur solche Störungen, die sich negativ auf die Sicherung eines dauerhaft angemessenen Niveaus der Bestände der Vogelarten auswirken. Die Auswirkungen auf die Population der jeweilig betroffenen Arten stehen somit im Vordergrund.

Artikel 12 FFH-RL

Für Arten des Anhang IV der Richtlinie ist verboten:

- Jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- Jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- Jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Betrachtungsgegenstand sind die europarechtlich geschützten Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (europäische Vogelarten). Im Planungsgebiet kommen folgende zu betrachtende / relevante Tierarten (potenziell) vor:

- **Brutvögel**

Für diese Arten(gruppen) wird geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG eintreten. Hiernach ist es verboten,

1. wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande-

rungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Da im Wirkraum des Vorhabens **keine Pflanzenarten** des Anhang IV der FFH-RL bekannt sind, entfällt bei diesem Projekt die Prüfung des Verbotstatbestandes Nr. 4. Durch die Maßnahme 5 V wird zudem vorsorglich jegliche potentielle Überprägung von Wuchsorten von Anhang IV Pflanzenarten vermieden.

Sofern ein Verbotstatbestand eintritt und trotz Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen zurückbleiben, ist die Prüfung der Ausnahmevoraussetzung nach § 45 (7) BNatSchG durchzuführen.

Aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel bestehen keine Verbotstatbestände n. § 44 BNatSchG.

5.3.1.1 Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 (1) BNatSchG

- **Nr. 1 Fang, Verletzung, Tötung**

Das Eintreten dieses Verbotstatbestandes kann durch die Vermeidungsmaßnahme S04 (Kontrolle des Baufeldes vor Baufeldfreimachung) für Brutvögel ausgeschlossen werden. Für die anderen Arten ergibt sich durch das Vorhaben keine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos. Ein Eintreten des Störungs- Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.

- **Nr. 2 Störungstatbestände**

Aufgrund der Vorbelastung und der relativ geringen Stöempfindlichkeit der potenziell betroffenen Brutvogelarten sind für die im angrenzenden Bereich des Baufeldes brütenden oder vorkommen Arten erhebliche Störungen nicht zu erwarten. Ein Eintreten des Störungs- Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

- **Nr. 3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Durch die Bauzeitenregelung (S02) werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders planungsrelevanten Brutvögel nicht entnommen, beschädigt oder zerstört.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) für die Arten mit Status „Brutvogel“ im Planungsgebiet ist nicht ersichtlich und wird durch die Maßnahme S02 vermieden.

Fazit

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen (S02) treten die Verbotstatbestände der § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG für Brutvögel nicht ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

6 Fazit

Nach Umsetzung aller Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. BNatSchG durch die Festsetzungen im B-Plan.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 liegen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten nicht vor oder werden vermieden.

Zur Schaffung eines einheitlichen Maßnahmenkonzeptes zur Nutzung des großen Biotopverbundpotentials der Bahnstrecke, wird ein gemeindeübergreifendes Managementkonzept der anliegenden Gemeinden der Bahnflächen angeregt, um ein ganzheitliches Entwicklungskonzept für diese potentiell sehr wertvolle Linienstruktur zu erhalten. Vor allem könnten eher nicht mobile Arten (Reptilien, Heuschrecken) von einem Verbundkorridor profitieren.

So könnten naturschutzfachliche Zielkonflikte vermieden werden, die gesamte Bahntrasse mit einem einheitlichen naturschutzfachlichen Zielkonzept versehen werden und potentielle Vorhabenträger ein einfaches Kompensationskonzept erhalten (Anerkennung als Ökopool). Weitere Vorhaben oder Projekte könnten dort ihre Kompensationslast einbuchen, was zu zügigeren Verfahren und bereits bestehenden Kompensationszielen führt. So könnten Vorhabenträger und der Naturschutz profitieren.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Verwendete technische Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten

Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsumfangs für den vorliegenden B-Plan:

Es kommen die für die Bauleitplanung entwickelten Kompensationsgrundsätze nach dem STÄDTETAGSMODELL (2013) zur Anwendung.

Besondere Schwierigkeiten sind bei der Erstellung des Umweltberichtes nicht aufgetreten.

7.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten.

Die Vitalität und Pflegezustand der im Rahmen der Kompensation zu pflanzenden Bäume sowie Sträucher ist nach 3 bis 5 Jahren nach Umsetzung des Bebauungsplanes durch eine Ortsbesichtigung zu prüfen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Parsau beabsichtigt den Bebauungsplan „Kälberanger III“ in Parsau aufzustellen. Der Bebauungsplan liegt im Norden des Siedlungsgefüges von Parsau und schließt unmittelbar an die bestehende Bebauung an. Der Bestand der Bebauungsplan-Fläche wird ackerbaulich genutzt. In den Randlagen sind Strauch-Baumhecken einer ehemaligen ruderalisierten Gleisanlage vorhanden, welche die Fläche von der sonst eher offenen Agrarstruktur trennt.

Mit dem Bebauungsplan „Kälberanger III“ möchte die Gemeinde Parsau ihre weitere Eigenentwicklung fördern und gleichzeitig angemessen dem Ansiedlungsdruck im räumlichen Umfeld der Volkswagen AG in Wolfsburg begegnen.

Es wurden zur naturschutzfachlichen Bestandserfassung eine Biotoptypenkartierung (Schutzgut Pflanzen) und eine Brutvogelkartierung (Schutzgut Tiere) durchgeführt. Der restliche Bestand der Schutzgüter wurde über vorhandene öffentliche Datenquellen ermittelt.

Der Bereich des B-Planes hat eher geringe naturschutzfachliche Wertigkeiten. Der Acker selbst besitzt aufgrund seiner Strukturarmut nur wenig potential für die Tier- und Pflanzenwelt. Brütende Vögel konnten auf der Bebauungsplan-Fläche nicht festgestellt werden.

Der Bebauungsplan wird als Einzelhausgebiet mit den begleitenden Verkehrsinfrastrukturen (Straße etc.) geplant.

Die Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft werden hpts. durch die Versiegelung, den Verlust von Acker verursacht. Diese sind nach Bundesnaturschutzgesetz zu kompensieren.

Als Kompensation können nahezu viele bereits feststehende Bedingungen des B-Planes genutzt werden. So werden die Ziergärten der Einzelhäuser und die eingegrünt Flächen des Regenrückhaltebeckens eine mindestens gleichwertige und sogar höhere Naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen. Zusätzlich wird am Nordrand des B-Planes „Am Kälberanger III“ eine Strauch-Baumhecke gepflanzt, welche den neuen Siedlungsbereich von der offenen Landschaft abgrenzt. Die neue Siedlung wird so naturnäher in die Landschaft geplant.

Zusätzliche Maßnahmen werden am ehemaligen genutzten Bahngleis im Norden des Bebauungsplanes umgesetzt. Aufgrund der starken Verbuschung der Gleisflächen werden diese zum Teil aufgelichtet und mit dem geschnittenen Holzteilen kleine Haufen gebildet, welche sich für andere Tierarten vorteilhaft auswirken können. So werden Offenland-Arten wie Reptilien (bspw. Zauneidechse) gefördert und die Bahngleise struktureicher gemacht, um möglichst vielen Tier- und Pflanzenarten eine Besiedlung zu ermöglichen.

Nach Umsetzung aller Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen nach Bundesnaturschutzgesetz.

9 Literatur / Quellen

- ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- BEHM, K. & KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Vogelkd. Ber. Niedersachs. 33. Jahrgang Heft 2 55-69. 3. Fassung; Stand 2013.
- BMU Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze. Stand Januar 2012.
- BUNDESREGIERUNG (2012): Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, Fortschrittsbericht 2012. https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Publikation/Bestellservice/2012-05-08-fortschrittsbericht-2012.pdf?__blob=publicationFile . letzter Zugriff: Jan 2018.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-326. Hannover.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H. G., HAUPT, H., HÜPPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5., überarb. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Deutschland gefährdeten Brutvögel (8. Fassung, Stand 2015), Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35. Jg., Nr. 4: 181-260.
- GUNREBEN, M. & BOESS, J. (2015): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren. In Geoberichte 8, 1-47, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.
- NIBIS-Niedersächsisches Bodeninformationssystem (2017): Bodenkarte von Niedersachsen, Publikationsdatum 13.11.2017, fortlaufende Aktualisierungen, letzte Zugriff 05. Feb. 2018.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- STÄDTETAGSMODELL (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. überarbeitete Auflage, Hannover.

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- DIN 18.920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe Sept. 1990.
- NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom Nds. Landtag am 16.02.2010 beschlossen.
- UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Anlage 1

Maßnahmenblätter

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan „Kälberanger III“	Vorhabensträger Gemeinde Parsau	Maßnahmen-Nr. S01	
Bezeichnung der Maßnahme Vegetationsschutzmaßnahmen		Maßnahmentyp S = Schutzmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme	
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt-Nr.: 2		Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Lage der Maßnahme Bebauungsplan Kälberanger III			
Begründung der Maßnahme			
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort K 3			
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Acker			
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung/Minimierung K 3 <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:			
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme / FCS-Maßnahme für -			
Umsetzung der Maßnahme			
Beschreibung der Maßnahme Gehölzschutz Die Vorschriften der DIN 18920 zum Schutz von Gehölzen werden eingehalten und in die Ausschreibung für die Baumaßnahme aufgenommen. Die zu schützenden Gehölzbestände werden von einem mind. 1,8 m hohen, standfesten Zaun (Schutzzaun) umgeben, der den gesamten Bereich innerhalb der Kronentraufe absichert. Der Zaun wird nach der Errichtung des RRB wieder abgebaut. Durch die Errichtung der Schutzzäune wird sichergestellt, dass der Eingriff in die Gehölzbestände neben dem RRB auf das anlagebedingte Maß beschränkt bleibt und keine vermeidbaren zusätzlichen Beeinträchtigungen entstehen. Die Kronentraufe von Bäumen wird von Baustoffen und Baumaschinen freigehalten. Baumaßnahmen sind in diesem Bereich unzulässig. Die Schutzmaßnahmen werden in entsprechenden Abständen vom Stamm angelegt. Abgrabungen im Wurzelraum von erhaltenswürdigen Einzelgehölzen (Kronenbereich zuzüglich 1,5 m) sind gem. DIN 18915 unzulässig. Für den Fall aber, dass Abgrabungen im Bereich von Gehölzen unvermeidbar sind, werden diese manuell durchgeführt. Dadurch sollen der Erhalt und die Standsicherheit der Gehölze langfristig gesichert werden.			
Zielbiotop	-	ha / St	Ausgangsbiotop - ha / St

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan „Kälberanger III“	Vorhabensträger Gemeinde Parsau	Maßnahmen-Nr. S01
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten	
Beschreibung der Entwicklung und Pflege -		
Hinweise zur Funktionskontrolle -		
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung -		

Maßnahmenblatt				
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan „Kälberanger III“	Vorhabensträger Gemeinde Parsau	Maßnahmen-Nr. S02		
Bezeichnung der Maßnahme Schutzmaßnahmen für Tiere		Maßnahmentyp S = Schutzmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme		
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt-Nr.: 2		Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Lage der Maßnahme Kälberanger III				
Begründung der Maßnahme				
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort K 3				
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Ackerflächen				
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung von Individuen Verlusten europarechtlich geschützter Arten				
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung K 3 <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:				
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme / FCS-Maßnahme für -				
Umsetzung der Maßnahme				
Beschreibung der Maßnahme Brutvogelschutz Zum Schutz von möglichen Bodenbrütern (Feldlerche) ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 15. März und 15. August nur möglich, wenn ein Sachverständiger das Vorkommen von Vogelnestern unmittelbar vor Baubeginn ausgeschlossen hat. Sollten Brutreviere unmittelbar vor dem Baubeginn vorhanden sein, ist die UNB unverzüglich zu informieren. Das weitere Vorgehen bzgl. des Schutzes und der Kompensation von Brutrevieren ist mit der UNB abzustimmen.				
Zielbiotop		ha / St	Ausgangsbiotop	
		ha / St		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten		
	<input type="checkbox"/>	Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten		
	<input type="checkbox"/>	Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Beschreibung der Entwicklung und Pflege -				
Hinweise zur Funktionskontrolle -				
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung -				

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan „Kälberanger III“	Vorhabensträger Gemeinde Parsau	Maßnahmen-Nr. S03	
Bezeichnung der Maßnahme Schutzmaßnahmen für Böden		Maßnahmentyp S = Schutzmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme	
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt-Nr.: 2		Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Lage der Maßnahme Kälberanger III			
Begründung der Maßnahme			
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort K 2			
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen hpts. Ackerflächen			
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung von weiteren erheblichen Beeinträchtigungen			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung KV, K1 <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:			
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme / FCS-Maßnahme für -			
Umsetzung der Maßnahme			
Beschreibung der Maßnahme Bodenschutz Der Baubetrieb inklusive der Zwischenlagerung von Oberboden beschränkt sich auf die geringst mögliche Fläche. Lagerung von Böden außerhalb des B-Planes ist nicht gestattet. Beim Umgang mit Oberboden werden die DIN 18300 und die DIN 18915 beachtet. Die Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme für die Fortsetzung der bisherigen oder zukünftig angestrebten Nutzung ordnungsgemäß rekultiviert. Die Ausweisung des Baustellenbereiches erfolgt vor Baubeginn und wird in die Bauausführungsunterlagen aufgenommen. Die Beachtung der Maßnahme erfolgt während der gesamten Bauphase.			
Zielbiotop	ha / St	Ausgangsbiotop	ha / St
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Beschreibung der Entwicklung und Pflege -			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan „Kälberanger III“	Vorhabensträger Gemeinde Parsau	Maßnahmen-Nr. S03
Hinweise zur Funktionskontrolle -		
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung -		

Maßnahmenblatt				
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan „Kälberanger III“		Vorhabensträger Gemeinde Parsau		Maßnahmen-Nr. A04
Bezeichnung der Maßnahme Entwicklung und Pflege einer Strauch- Baumhecke			Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme	
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt-Nr.: 2			Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Lage der Maßnahme Kälberanger III				
Begründung der Maßnahme				
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort K 4				
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Acker				
Zielkonzeption der Maßnahme Kompensation				
<input type="checkbox"/> Vermeidung <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: K 4 <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:				
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme / FCS-Maßnahme für -				
Umsetzung der Maßnahme				
Beschreibung der Maßnahme Die Bäume und Sträucher sollen im Endstadium einen geschlossenen, linearen Bestand mit einer Höhe von 6 - 8 m bilden. Es ist dabei darauf zu achten, dass die Pflanzgrößen der Arten nach außen hin (zum nördlichen Acker) abfällt um eine möglichst große und vielschichtige Kontaktzone zum Offenland zu erzeugen. Vereinzelte Hochstämme sind in der sonst von Heistern und Sträuchern dominierten Initialisierungsanpflanzung zu verwenden. In der nördlichen Ecke des B-Planes ist die Strauchbaumhecke aufgrund der geringeren Breite (rd. 9 m) auf einer Länge v. 305 m nur ein bis zweireihig anzulegen. Zu verwendende Gehölzarten in Heisterqualität sind hpts.: Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) und Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) u. a. Als Straucharten können folgende Arten genutzt werden: Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Rote Heckenkirsche (<i>Lonicera sylostium</i>), u. a.				
Anwuchs Kontrolle, ggf. Ersatz ausgefallener Pflanzen, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege während der ersten drei Jahre. Dauerhafte Pflege im Rahmen der allgemeinen Unterhaltung. Auf- den- Stock- Setzen von Teilbereichen im Abstand von mehr als 10 Jahren zwischen Oktober und Februar.				
Verwendung von autochthonem Pflanzgut bzw. gebietseigenen Gehölzen aus dem Vorkommensgebiet gem. „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU 2012).				
Zielbiotop	HFM/BZH 0,73	ha / St	Ausgangsbiotop	A 0,73 ha / St

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan „Kälberanger III“	Vorhabensträger Gemeinde Parsau	Maßnahmen-Nr. A04
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten	
Beschreibung der Entwicklung und Pflege -		
Hinweise zur Funktionskontrolle -		
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung -		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan „Kälberanger III“	Vorhabensträger Gemeinde Parsau	Maßnahmen-Nr. A05	
Bezeichnung der Maßnahme Entwicklung und Pflege von Ruderalfluren		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme	
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt-Nr.: 2		Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Lage der Maßnahme Kälberanger III			
Begründung der Maßnahme			
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort K 4			
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Acker			
Zielkonzeption der Maßnahme Kompensation			
<input type="checkbox"/> Vermeidung <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: K 4 <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:			
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme / FCS-Maßnahme für -			
Umsetzung der Maßnahme			
Beschreibung der Maßnahme Entwicklung und Pflege einer halbruderalen Gras und Staudenflur. Entwicklung: Herstellung des Oberbodens und Einsaat in Regio-Saatgut Qualität (z.B. Typ RSM 7.4), Landschaftsrasen-Halbschatten. Pflege: Zweimalige Mahd der Ruderalflächen im Jahr., Abtransport des Mahdgutes. Im Rahmen der Entwicklung und Pflege der öffentlichen Grünfläche (Park) sind auch sandige Offenbodenbereiche im Komplex mit Scherrasen (GRA) möglich.			
Zielbiotop	UH 0,19	ha / St	Ausgangsbiotop A 0,19 ha / St
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan „Kälberanger III“	Vorhabensträger Gemeinde Parsau	Maßnahmen-Nr. A05
Beschreibung der Entwicklung und Pflege Pflege im Rahmen der Tiefbau-Unterhaltung.		
Hinweise zur Funktionskontrolle -		
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung -		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan „Kälberanger III“	Vorhabensträger Gemeinde Parsau	Maßnahmen-Nr. A06
Bezeichnung der Maßnahme Entwicklung und Pflege von neuzeitlichen Hausgärten		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt-Nr.: 2		
Lage der Maßnahme Kälberanger III		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort K 4		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Acker		
Zielkonzeption der Maßnahme Kompensation		
<input type="checkbox"/> Vermeidung <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: K 4 <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:		
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme / FCS-Maßnahme für -		
Umsetzung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Entwicklung und Pflege von neuzeitlichen Hausgärten Die Entwicklung und Pflege der Hausgärten werden dem jeweiligen Eigentümer überlassen. Die Hausgärten sind mit dem im B-Plan festgelegten Festsetzungen zu entwickeln und zu pflegen.		
Zielbiotop	PHZ 1,6 ha	ha / St
Ausgangsbiotop	A 1,6 ha	ha / St
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten	
Beschreibung der Entwicklung und Pflege -		
Hinweise zur Funktionskontrolle -		
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung -		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan „Kälberanger III“	Vorhabensträger Gemeinde Parsau	Maßnahmen-Nr. A06	
Bezeichnung der Maßnahme Pflege von linearen Gehölzstrukturen		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme	
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt-Nr.: 3		Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Lage der Maßnahme Benachbarte Gehölzstrukturen am Kälberanger, Abschnitt II			
Begründung der Maßnahme			
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort K 4			
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Birken- und Zitterpappel Pioniergehölze in linearer Ausprägung			
Zielkonzeption der Maßnahme Kompensation			
<input type="checkbox"/> Vermeidung <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: K 4 <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:			
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme / FCS-Maßnahme für -			
Umsetzung der Maßnahme			
Beschreibung der Maßnahme Pflege von linearen Gehölzbeständen Abschnitt I & II Die linearen Gehölzstrukturen (Pioniergehölze aus Zitterpappel und Birken) sind Abschnittsweise auf rd. 800 m alle 5 Jahre auf den Stock zu setzen, sodass sich kleinräumige, offene Bereiche bilden. Zur Strukturanreicherung für potentielle Besiedlungen (Habitatfunktionen Reptilien) sind die abgeschnittenen Stangenhölzer als Totholzhaufen in den offenen Abschnitten I, III, IV, & VII zu etablieren. Langfristig sind geeignete Maßnahmen zu entwickeln um für alle Anrainergemeinden entlang der entwidmeten Bahnstrecke ein einheitliches Ziel- und Maßnahmenkonzept aufzustellen, sodass diese für den Biotopverbund potentiell wertvolle lineare Fläche naturschutzfachlich besser genutzt werden kann.			
Zielbiotop	UHM/BRR auf rd. 800 ha / St m	Ausgangsbiotop	WPD auf rd. 800 m ha / St

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan „Kälberanger III“	Vorhabensträger Gemeinde Parsau	Maßnahmen-Nr. A06
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten	
Beschreibung der Entwicklung und Pflege -		
Hinweise zur Funktionskontrolle -		
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung -		